



ELEKTRA ITINGEN

STATUTEN



der Genossenschaft Elektra Itingen

vom 27.04.2016

Statuten der Genossenschaft Elektra Itingen

Die Statuten sind zur Erzielung einer guten Verständlichkeit in der männlichen Form geschrieben. Die weibliche Form gilt sinngemäss.

Inhalt:

- I. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft
- II. Mitgliedschaft
- III. Haftung, Betriebskapital und Rechnungsabschluss
- IV. Organisation
- V. Bekanntmachungen
- VI. Statutenrevision und Auflösung
- VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

§ 1

Unter dem Namen „Genossenschaft Elektra Itingen“ besteht mit Sitz in Itingen eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die Genossenschaft ist Kollektivmitglied der Elektra Baselland und hat den Zweck, elektrische Energie im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu angemessenen Bedingungen abzugeben.

§ 2

Die Abgabepreise aller Energiekategorien sind nach kaufmännischen Grundsätzen festzusetzen.

§ 3

Gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 23.07.2007 sind mit allen regionalen Energieversorgungsunternehmen (EVU) die Versorgungsgebiete abgestimmt.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Genossenschafter kann jede natürliche Person, Personengesellschaft sowie juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, die im Versorgungsgebiet der Genossenschaft Kunde ist und von ihr Energie zum Verbrauch bezieht.

§ 5

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 6

Vorbehältlich gegenteiligen, vertraglichen Abmachungen steht jedem Genossenschafter das Recht zu, schriftlich den Austritt auf Jahresende zu erklären. Der Austritt wird erst wirksam, wenn die Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft erfüllt sind.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Genossenschafters. Die Erben eines verstorbenen Genossenschafters haften für dessen Verbindlichkeiten. Wenn sie die Voraussetzungen von § 4 erfüllen, treten sie als Genossenschafter an Stelle des Verstorbenen. Für die Rechtsnachfolger von Personengesellschaften und juristischen Personen gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen.

§ 8

Genossenschafter, welche die Interessen der Genossenschaft in grober Weise verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat jedoch das Recht, innert Monatsfrist an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren. Von bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft werden sie aber nicht befreit.

III. Haftung, Betriebskapital und Rechnungsabschluss

§ 9

Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

§ 10

1. Als Betriebskapital dienen:
 - 1.1 das Genossenschaftsvermögen
 - 1.2 Anleihen und Kredite

§ 11

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember. Rechnungsabschluss und Bilanz haben nach den Vorschriften des OR und nach den Grundsätzen einer vorsichtigen Geschäftsführung zu erfolgen.

§ 12

1. Aus den Einnahmen sind zu decken:
 - 1.1 Netzkosten
 - 1.2 Energiekosten
 - 1.3 Kosten aus Betrieb und Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Maschinen
 - 1.4 Steuern und Abgaben
 - 1.5 Passivzinsen
 - 1.6 sämtliche weiteren Geschäftskosten

IV. Organisation

§ 13

1. Die Organe der Genossenschaft sind:
 - 1.1 die Generalversammlung
 - 1.2 der Vorstand
 - 1.3 die Revisionsstelle

1.1 die Generalversammlung

§ 14

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, spätestens 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Ihre ordentlichen Geschäfte sind:
 - 2.1 die Entgegennahme des Lageberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
 - 2.2 die Entlastung des Vorstandes
 - 2.3 die Wahl der Revisionsstelle
 - 2.4 die Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten

§ 15

1. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
 - 1.1 auf Beschluss des Vorstandes
 - 1.2 wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, wenn weniger als 30 Mitglieder bestehen, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
 - 1.3 auf Begehren der Revisionsstelle

§ 16

1. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - 1.1 Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - 1.2 Entscheid über Ausgaben, deren Voranschlag CHF 100'000.00 übersteigt
 - 1.3 Statutenrevision

- 1.4. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft, evtl. Wahl der Liquidatoren
- 1.5. Festsetzung der Besoldung des Vorstandes
- 1.6. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr vom Gesetz vorbehalten sind

§ 17

1. Die Generalversammlung muss mindestens 5 Tage vor deren Abhaltung bekannt gegeben und die entsprechende Einladung ein Traktandenverzeichnis enthalten.
2. Jeder Genossenschafter hat eine Stimme.
3. Stellvertretung durch volljährige Familienangehörige ist gestattet.

§ 18

Wenn von Genossenschaf tern Anträge gestellt werden, die nicht die Traktanden betreffen, so können diese nur abgelehnt oder erheblich erklärt werden. Der Beschluss über erheblich erklärte Anträge kann erst in einer späteren Generalversammlung erfolgen.

§ 19

1. Die Abstimmungen finden offen statt; bei Wahlen kann die Generalversammlung auch geheime Abstimmung beschliessen.
2. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften.
3. Zur Abberufung des Vorstandes ist ein 2/3-Mehr der Stimmenden nötig.

1.2 Der Vorstand

§ 20

1. Die allgemeine Leitung und Oberaufsicht der Genossenschaft ist dem Vorstand von 3-5 Mitgliedern übertragen. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.
4. Seine Befugnisse sind:
 - 4.1 Wahl des Vizepräsidenten
 - 4.2 Wahl des Aktuars und des Protokollführers
 - 4.3 Wahl der Delegierten an die Delegiertenversammlung der Elektra Baselland
 - 4.4 Aufstellung von Jahresrechnung und Lagebericht
 - 4.5 Aufstellung von Statuten, Reglementen und Tarifen
 - 4.6 Festsetzung von Kautionen
 - 4.7 Entscheid über Bauten und Erwerbungen bis zu einem Voranschlag von CHF 100'000.00
 - 4.8 Vergeben von Installations- und Bauarbeiten
 - 4.9 Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Genossenschaf tern

- 4.10 Behandlung von Anträgen, die in der Generalversammlung gemäss § 18 erheblich erklärt worden sind
- 4.11 Entscheid über Rekurse von Genossenschaffern
- 4.12 Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- 5. Sicherstellen der Betriebsorganisation
- 6. Die Vorstandsmitglieder führen zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 21

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er erstattet den Lagebericht.

1.3 die Revisionsstelle

§ 22

Als Revisionsstelle wird eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft bestimmt. Diese wird von der Generalversammlung jährlich neu gewählt und ist wieder wählbar. Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie ist berechtigt, Zwischenrevisionen durchzuführen. Es ist ihr Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Der Bericht wird mit der Jahresrechnung und Einladung zur Generalversammlung den Genossenschaffern zugestellt.

V. Bekanntmachungen

§ 23

Die Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen im Gemeindeanzeiger. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VI. Statutenrevision und Auflösung

§ 24

- 1. Die Generalversammlung ist jederzeit mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden befugt, die Revision der Statuten zu beschliessen. Die Ausarbeitung einer Vorlage über die Revision einzelner zum Voraus bezeichneter Paragraphen oder über eine Totalrevision kann sie dem Vorstand oder einer besonderen Statutenkommission übertragen.
- 2. Über Annahme oder Verwerfung einer vom Vorstand oder einer Statutenkommission vorgelegten Statutenänderung entscheidet das 2/3-Mehr der Stimmenden der Generalversammlung.

§ 25

1. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft kann von der Generalversammlung nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden.
2. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage der Genossenschaft zu untersuchen und einer folgenden Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat.
3. In dieser zweiten Versammlung kann Auflösung der Genossenschaft und Liquidation beschlossen werden, jedoch ist 3/4-Mehrheit der Stimmenden erforderlich.
4. Ein nach durchgeführter Liquidation sich ergebender Überschuss ist zu gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Itingen zu verwenden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

1. Die bisherigen Genossenschafter behalten ihre Mitgliedschaft unverändert bei.
2. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. Januar 2014.
3. Sie treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

§ 27

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 27. April 2016 genehmigt.

Itingen, den 27. April 2016

Namens der Generalversammlung

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Felix Imhof

Alfred Krenger